

## Krankenversicherungsrecht

### Krankengeld: Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch Reha-Entlassungsbericht

§§ 44 Abs. 1, 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V

Die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V kann anlässlich der Entlassung aus der Rehabilitation durch eine Entlassungsmitteilung iVm der Checkliste bei der Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt der Entlassung erfolgen. (Amtlicher Leitsatz)

*LSG Hessen, Beschluss vom 23.4.2020 – L 1 KR 282/19, BeckRS 2020, 8878*

#### Sachverhalt

Streitig ist, ob der Kläger Anspruch auf Krankengeld (Krg) für die Zeit vom 5.5.2018 bis 13.5.2018 hat.

Der 1970 geborene und bei der Beklagten versicherte Kläger erkrankte am 2.3.2018. Vom 3.4.2018 bis 24.4.2018 erfolgte eine stationäre Anschlussheilbehandlung. Die bei der Beklagten am 24.4.2018 eingegangene Entlassungsmitteilung der Reha-Klinik enthält die Angabe, dass der Kläger arbeitsunfähig sei. In der „Checkliste bei Arbeitsunfähigkeit (AU) im Zeitpunkt der Entlassung“ wurde ausgeführt, dass eine stufenweise Eingliederung nicht erforderlich sei, da die AU hierdurch voraussichtlich nicht wiederhergestellt werden könne. Für die Zeit vom 5.5.2018 bis 13.5.2018 lehnte die Beklagte die Zahlung von Krg ab. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren wurde vom Kläger Klage vor dem SG erhoben.

Das SG zog den Reha-Entlassungsbericht vom 24.4.2018 bei. Danach wurde der Kläger als arbeitsunfähig entlassen. Unter Berücksichtigung des individuellen Verlaufs und einer weiteren Rekonvaleszenzzeit werde der Kläger – so der Bericht – voraussichtlich erst in einigen Wochen wieder in der Lage sein, seine bisherige berufliche Tätigkeit wiederaufzunehmen. Das SG verurteilte daraufhin die Beklagte, dem Kläger für die Zeit vom 5.5.2018 bis 13.5.2018 Krg in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Der Beklagten habe – so das SG – am 24.4.2018 die Entlassungsmitteilung der Reha-Klinik vorgelegen. Auf dieser sei vermerkt, dass der Kläger arbeitsunfähig sei. Da kein Enddatum genannt sei, gelte die Angabe bis auf weiteres. Dies bestätige auch der Entlassungsbericht. Die Beklagte legte gegen das Urteil des SG Berufung ein und führte zur Begründung aus, eine Reha-Entlassungsmitteilung könne grundsätzlich keine AU-Bescheinigung ersetzen.

#### Entscheidung

Die Berufung vor dem LSG wurde einstimmig für unbegründet gehalten. Zur Anerkennung eines Reha-Entlassungsberichtes als AU-Bescheinigung führte das LSG wie folgt aus:

„Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die notwendige Feststellung der AU durch einen Arzt, nicht aber notwendigerweise durch einen Vertragsarzt erfolgen muss [...]. Anlass und Zweck der ärztlichen Äußerung zur AU sind unerheblich. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Beklagte davon ausgeht, dass die Feststellung der AU durch einen Arzt, der in Reha-Einrichtung tätig ist, nicht ausreichen sollte.“

Auf die Verwendung des in den AU-Richtlinien vorgeschriebenen Vordrucks komme es nicht an. Inhaltlich genüge es, dass – so das LSG – der Arzt nach persönlicher Untersuchung des Versicherten feststelle, dass der Patient krank

sei und seiner letzten Beschäftigung nicht mehr nachgehen könne. Es sei nicht erforderlich, dass die Diagnosen in der AU-Bescheinigung aufgeführt werden. Die ärztliche Feststellung der AU könne daher auch in einem Reha-Entlassungsbericht getroffen werden. Gleiches gelte – so das LSG – auch für eine Reha-Entlassungsmitteilung iVm der „Checkliste bei AU im Zeitpunkt der Entlassung“.

Die Entlassung des Klägers aus der Reha-Klinik als arbeitsunfähig erfolgte hier aufgrund einer persönlichen Abschlussuntersuchung. Im Entlassungsbericht vom 24.4.2018 wurde festgestellt, dass eine tägliche Mindestarbeitszeit von zwei Stunden aufgrund der psycho-physischen Belastung innerhalb von vier Wochen nicht erreicht werden könne. In der Entlassungsmitteilung vom 24.4.2018 wiederum wurde die AU des Klägers festgestellt. Ferner wurde in der „Checkliste bei AU im Zeitpunkt der Entlassung“ ausgeführt, dass die AU durch stufenweise Wiedereingliederung nicht wieder hergestellt werden könne.

#### Für die Praxis

1. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bewilligung von Krg beschäftigen die Rechtsprechung häufig. Die Krankenkasse (KK) hat hier die Auffassung vertreten, eine Reha-Entlassungsmitteilung könne grundsätzlich keine AU-Bescheinigung ersetzen. Ärzte in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation seien nicht dazu berechtigt, AU-Bescheinigungen auszustellen. Das LSG hat diese veraltete Sichtweise, wonach nur die zugelassenen Vertragsärzte wirksam einer AU-Bescheinigung ausstellen können, zu Recht abgelehnt und auf die neuere Rechtsprechung des BSG verwiesen. Dort wird klargestellt, dass es allein darauf ankommt, dass der Bescheinigende ein Arzt ist. Die Form und der Grund der AU-Feststellung spielen keine Rolle, BSG, 14.8.2018, B 3 KR 5/18 B. Eine Krankschreibung ohne ein Enddatum gelte – so das LSG unter Verweis auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des SG – „auf nicht absehbare Zeit“ oder „bis auf Weiteres“. Dies bedeutet, dass keine neue AU-Bescheinigung mehr vorgelegt werden muss, unabhängig davon, ob die KK der Beurteilung folgt oder nicht, so bereits *LSG Baden-Württemberg*, 21.1.2014, L 11 KR 4174/12. Wichtig ist nur, dass der AU-Bescheinigung eine persönliche Untersuchung vorausgeht. Eine Beendigung der Reha als arbeitsunfähig – ohne nochmalige persönliche Untersuchung durch den Arzt unmittelbar vor der Entlassung – wäre daher nicht ausreichend.

2. Ab dem 19.10.2020 können vor dem Hintergrund wieder ansteigender COVID-19-Infektionszahlen AU-Bescheinigungen indes wieder nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Der entsprechende Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur bundesweiten Sonderregelung galt vorerst vom 19.10.2020 bis 31.12.2020. Am 3.12.2020 verlängerte der G-BA seine Sonderregelung zur Feststellung der AU um 3 Monate bis 31.3.2021. Danach können Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu 7 Kalendertage krankgeschrieben werden. Die niedergelassenen Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere 7 Kalendertage ausgestellt werden.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus